

Hinweis- und Auflagenbeschluss

In dem Rechtsstreit

1. der Frau S. Delmenhorst,
2. des Herrn S. Delmenhorst,

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: Rechtsanwälte Dr. Hammann+Partner, Sögestr. 31/33,
28195 Bremen,

Geschäftszeichen: 00559/05 P/A/Pe

gegen

Firma swd Stadtwerke Delmenhorst GmbH Delmenhorst,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Bremerhaven,

Geschäftszeichen: R/La

Das Gericht weist die Parteien gem. § 139 ZPO auf folgendes hin:

Das Gericht hält die Feststellungsklage für zulässig.

Es geht hier um die isolierte Feststellung der Unbilligkeit und Unwirksamkeit der Gaspreis-
erhöhungen zum 01.10.2004 und 01.10.2005.

Die Kläger brauchen sich trotz der bereits erstellten Rechnungen nicht auf eine Leistungs-
bzw. Gestaltungsklage verweisen zu lassen, sondern es ist das nach § 256 Abs. 1 ZPO
erforderliche Feststellungsinteresse gegeben. Das gilt auch im Hinblick auf § 30 AVB-
GasV. Das Gericht teilt die Ansicht des Landgerichts Heilbronn in seinem Urteil vom
19.01.2006, dass aufgrund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages es für
die Kläger zu einer nicht hinnehmbaren einseitigen Berücksichtigung der Interessen der
Beklagten führen würde, wenn diese zunächst evtl. gar nicht geschuldete Zahlungen ver-
einnahmen könnte und die Kläger sich auf Rückforderungsansprüche aus ungerechtfertigter
Bereicherung gem. §§ 812 ff BGB verweisen lassen müssten, mit den dann gelten-

den Beweislastregeln.

Die Kläger können somit die Angemessenheit der Erhöhung der Gaspreise durch Erhebung einer Feststellungsklage der gerichtlichen Kontrolle zuführen.

Hinsichtlich der Begründetheit der Klage wird das Gericht bei seiner Entscheidung zu Grunde legen, dass die von der Beklagten vorgenommene Erhöhung der Gaspreise einer gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB unterliegt und diese Überprüfungsmöglichkeit besteht ungeachtet anderweitiger Regelungen des Kartellrechts oder des Energiewirtschaftsrechtes. Auch werden die Kläger sich nicht darauf verweisen lassen müssen, dass die Tarife genehmigt worden sind. Denn die Kläger schulden in Anwendung des § 315 BGB die der Billigkeit entsprechende Leistung. Nach § 315 Abs. 3 BGB muss die getroffene Bestimmung der Billigkeit entsprechen. Diese ist unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien und des in vergleichbaren Fällen Üblichen festzustellen. Da immer auf den konkreten Vertrag abzustellen ist, können die Maßstäbe für die Billigkeit jeweils nur bezogen auf die jeweilige Fallgestaltung bestimmt werden. Das Gericht wird sich bei seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des BGH zur Billigkeitskontrolle von auf Leistungen der Daseinsvorsorge gerichteten Verträge mit Monopolunternehmen stützen. Danach trägt derjenige, dem das einseitige Leistungsbestimmungsrecht zusteht und der auch die Macht hat, die Leistung zu bestimmen, während der andere Vertragsteil im Bedarfsfall auf die Inanspruchnahme der Leistung angewiesen ist- die Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit und die Angemessenheit der Preiserhöhung, vorliegend also die Beklagte. Das ist auch gerechtfertigt, denn die Beklagte allein hat Einblick in die Sphäre der unternehmerischen Abläufe.

Deshalb genügt hier für einen schlüssigen Klägervortrag grundsätzlich das Bestreiten der Billigkeit im Rahmen der für das besondere Feststellungsinteresse gem. § 256 ZPO erforderlichen Darlegungen.

Zur vollständigen Darlegungs- und Beweislast für die Billigkeit bei der Ermessensausübung zur Festsetzung des Leistungsentgelts muss die Beklagte ihre Kostenkalkulation offen legen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Preiskalkulation folgt nach Ansicht des Gerichts aus dem Recht der Beklagten zur einseitigen Leistungsbestimmung im zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis jst also Ausfluss dieses Vertragsverhältnisses und ist nicht unverhältnismäßig. Die Beklagte muss somit vortragen, inwieweit der geforderte .erhöhte Gaspreis ab 01.10.2004 und ab 01.10.2005 zu Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen liegenden Gewinnes dient, was ihr nur durch eine vollständige Offenlegung ihrer Kosten- und Gewinnkalkulation möglich ist.

Dem ist die Beklagte bislang nicht, auch nicht unter Berücksichtigung ihres Vorbringens im Schriftsatz vom 30.03.2006, nachgekommen.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, binnen 4 Wochen substantiiert zur Kalkulation der Gaspreise vorzutragen (Vorlage der Kalkulationen für die Gaswirtschaftsjahre 2003/2004 und 2004/2005).

Die Kläger werden innerhalb der im Rahmen von § 495 a ZPO zu setzenden Frist Gelegenheit erhalten, zum Vorbringen vom 30.03.2006 und dem zu erwartenden Vorbringen der Beklagten Stellung zu nehmen.

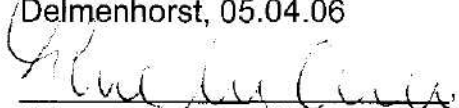
Das Gericht wird in seiner Entscheidung die Berufung gem. § 511 Abs. 2 und 4 ZPO zu-
lassen.

Eilers

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Delmenhorst, 05.04.06


Justizangestellte
Urku~~n~~dsbeamtin d. Geschäftsstelle des Amtsgerichts

